

Josef Schüßlburner
Kritik der Europaideologie
Teil 1: Wesen und Geschichte des
National-Staates als Grundlage wirtschaftlichen Fortschritts und der
Demokratie und seine Bedrohung durch „Europa“

Das heißt, eine der spannendsten Fragen ... wird sein: Sind die Nationalstaaten bereit und fähig dazu, Kompetenzen an multilaterale Organisationen abzugeben, koste es, was es wolle (Bundeskanzlerin Merkel)¹

Die Themenstellung ergibt sich aufgrund der Beobachtung, daß von wesentlichen Teilen der einer Europaideologie huldigenden politischen Klasse in der Bundesrepublik Deutschland der Nationalstaat als irgendwie illegitim angesehen wird; dieser müsse durch „Europa“ und ein „Gewaltmonopol der UNO“ (so der ehemalige BRD-Außenminister *Klaus Kinkel*) überwunden, zumindest müßten Kompetenzen, „*koste es, was es wolle*“ (*Angela Merkel*) an internationale Organisationen abgegeben werden. Angestrebt wird dabei wohl so etwa wie ein Weltstaat, der die bisherigen Staaten zu Weltprovinzen macht, welche unter Berufung auf „universelle Menschenrechte“ dem unbeschränkten Einreiserecht von „Menschen“ unterworfen werden, damit überall die Möglichkeit geschaffen wird, „kulturelle Vielfalt“ auf Kosten der Sozialkassen (aber nicht zu Lasten der Wahlkampfkostenerstattung) zu verwirklichen. Dieser Universalismus, wie man diese Position nennen mag, wird anscheinend durch Analysen durchaus anerkannter Experten bestätigt, die sich mit der Themenstellung „Staat“ in jüngster Zeit² eingehender befaßt haben, wie *Martin van Creveld*³ oder *Wolfgang Reinhard*⁴ und *Bernd Marquardt*.⁵ Diese diagnostizieren das Ende des klassischen Staates, wobei sie dies den Utopien vom „Absterben des Staates“ (*Friedrich Engels*) als wünschenswerter Entwicklung zuwider durchaus nicht unbedingt positiv sehen, allerdings auch nicht als allzu große Katastrophe betrachten. Positiv wird dies zumindest von einer libertären Strömung gesehen, deren maßgeblicher Vertreter *Hans-Hermann Hoppe*⁶ den Staat durch eine „Privatrechtsgesellschaft“ ersetzen will.

Anders als die Anhänger des politischen Universalismus unter Einschluß der Europaideologie meinen, die sich zumindest gegen die Nationalstaatskonzeption - damit aber notwendigerweise auch gegen den Staat als solchen - richten, sind derartige universalistische Vorstellungen nicht besonders modern, ein Eindruck, der lediglich dadurch entsteht, weil die technischen Mittel der Moderne, insbesondere die Kommunikationsmittel, aber auch die Militärmittel eine Verwirklichung entsprechender relativ alter Vorstellungen von der politisch einheitlich organisierten Menschheit, *prima facie* möglich erscheinen lassen. Angetrieben werden derartige Vorstellungen aber durch eine weit zurückreichende mythologische Tradition, die in den Worten des antiken Historikers und frommen Priesters des Delphischen Orakels, *Plutarch* (ca. 45-ca. 125 n. Chr.), wie folgt ausgedrückt ist: „Wenn die Gottheit die Seele Alexanders, die sie zur Erde sandte, nicht so früh wieder zu sich berufen hätte,

¹ S. zitiert bei *Manfred Kleine-Hartlage*, „Neue Weltordnung“. Zukunftsplan oder Verschwörung, Edition Antaios, Kaplaken 30, 2011, S. 14.

² Unter dem älteren Schrifttum sei hervorgehoben: *Friedrich August von der Heydte*, Die Geburtsstunde des souveränen Staates. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens, Regensburg 1952.

³ S. *Martin van Creveld*, Aufstieg und Untergang des Staates, München 1999.

⁴ S. *Wolfgang Reinhard*, Geschichte des modernen Staates. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2007, sowie: Die Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.

⁵ S. *Bernd Marquardt*, Universalgeschichte des Staates. Von der vorstaatlichen Gesellschaft zum Staat der Industriegesellschaft, Berlin / Zürich, 2009.

⁶ S. *Hans-Hermann Hoppe*, Demokratie. Der Gott der keiner ist, 2001.

würde ein einziges Gesetz über allen Menschen walten, und zu einer und derselben Gerechtigkeit hätten sie wie zu einem gemeinsamen Licht aufgeschaut; jetzt aber ist der Teil der Erde sonnenlos geblieben, der Alexander nicht sah.“⁷

Demgegenüber läßt sich feststellen, daß gerade der Nationalstaat, gegen den sich der politische Universalismus der Europaideologie richtet, das „Unikat des Okzidents“⁸ darstellt, und damit nach den antiken Stadtstaaten, die man besser als „Stadtrepubliken“ bezeichnen sollte, das spezifisch Europäische der Menschheitsgeschichte begründet hat.⁹ Und genau darin besteht die von den Berufseuropäern verkannt weltgeschichtliche Erfolgsgeschichte¹⁰ Europas! Dagegen stellt sich als wirklich universell neben der Organisation von Menschen in Stammesverbänden, die man wegen ihrer langen Dauer und Häufigkeit als „natürliche Ordnung“ ansehen¹¹ mag, die Reichsidee (Imperium) dar. Seit Entstehen des (modernen) Staates gibt es auf internationaler Ebene lediglich die Alternative: Das Mehrstaatensystem, oder ein Imperium. Gerade weil die Idee des Imperiums nicht an Europa und an dessen politische Traditionen gebunden ist, sondern etwa mit dem asiatischen Politikverständnis einhergehen kann, spricht einiges dafür, daß die sog. Globalisierung als *politisches* Projekt, welches die europäische Nationalstaatsidee überwindet, für unabsehbare Zeit auch das Ende der neuzeitlichen Demokratie und der mit ihr verbundenen Freiheitsidee einleiten dürfte. Der Untergang des Staates, sollte dieser denn, wie diagnostiziert, gewünscht oder gar angestrebt, tatsächlich eintreten, wird aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem wirtschaftlichen Niedergang unter einer (quasi-)religiös begründeten Despotie einhergehen. Diese Diagnose kann deshalb gemacht werden, weil die grundlegenden Formen menschlicher politischer Vergesellschaftung gar nicht so zahlreich sind, so daß sich die grundlegenden Optionen doch als sehr beschränkt darstellen.

Entstehung und Wesen des Staates

Der Staat in der eigentlichen Bedeutung ist eine neuzeitliche Erscheinung, die in West-Europa entstanden ist und die bislang bestehende politische, technische und wirtschaftliche Vorrangstellung von (West-) Europa im weiteren Sinne spätestens seit dem 15. Jahrhundert gegenüber den anderen Weltkulturen erklärt. Bis zur Entstehung des Staatskonzepts, was Juristen aufgrund der Anerkennung des Souveränitätsprinzips als verbindlich mit dem Jahr 1648 festmachen, war die Menschheit politisch in Stammesverbänden in Form von erweiterten Klan-Systemen organisiert. Aus diesen Systemen sind immer wieder Reichsbildungen hervorgegangen, die sich entweder in zentralisierter oder in mehr dezentraler Form - dann „Feudalismus“ genannt - herausgebildet haben. Nach der ostasiatischen

⁷ Zitiert bei *Hans Erich Stier*, Welteroberung und Weltfriede im Wirken Alexander des Großen, 1973, Anm. 144; s. auch *Franz Kampers*, Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums in Prophetie und Sage, 1901.

⁸ So *Hans-Ulrich Wehler*, Nationalismus. Geschichte, Formen, Folgen, erschienen in der Reihe C. H. Beck. Wissen, München 2001, S. 16 ff.

⁹ So *Jean-Marie Guéhenno*, Das Ende der Demokratie, 1994, s. Auszug in: *Klaus Stüwe / Gregor Weber* (hrsg.), Antike und moderne Demokratie, Reclam, 2004, S. 380.

¹⁰ S. zu den einzelnen Mechanismen dieses Erfolgs im Vergleich zu (möglichen) konkurrierenden Weltgegenden: *Philip T. Hoffmann*, Wie Europa die Welt eroberte, 2017.

¹¹ In der vorstaatlich-natürlichen Herrschafts- und Machtordnung, die der Dichter *Homer* bei den Zyklopen identifiziert, gibt „jeder Gesetze für Kinder und Ehefrauen“; s. *Homer*, Odyssee IX, 114 f. nach *Aristoteles*, Politik, 1252b; in der *Homer*-Übersetzung von *Voß* heißt die Stelle: „... und jeder richtet nach Willkür seine Kinder und Weiber ...“; daraus geht nach *Aristoteles*, a. a. O. folgende Situation hervor: „Jedes Haus wird vom Ältesten wie von einem König beherrscht, somit auch die Sippen wegen ihrer Verwandtschaft... Deswegen wurden auch zuerst die Staaten von Königen beherrscht und heute noch geschieht das so bei den Barbarenvölkern“.

Staatslehre¹² waren dies die Alternativen einer umfassenderen politischen Herrschaftsbildung: dezentrale Herrschaft von Fürstentümern *hōken* oder zentralistisches System unter einem Herrscher *gunken* (wie dies in Japan unterschieden wurde).

Eine wesentliche Besonderheit des antiken, aber auch des vormodernen Europa war die Bildung von politischen Gebilden, die üblicherweise als „Stadtstaaten“ (*poleis*) bezeichnet werden. Die Besonderheit kann in der juristisch-körperschaftlichen Form der politischen Herrschaft gesehen werden: Es gab politische Organe wie Volksversammlung, gewählte oder ernannte Regierende und Gerichte. Diese juristische Form politischer Herrschaft hatte die Trennung von privat und öffentlich zur Voraussetzung und dies wiederum stellte die Grundlage von so etwas wie dem antiken „Kapitalismus“,¹³ aber vor allem der politischen Theorienbildung dar: Es gab danach unterschiedliche Staatsformen wie Demokratie, Aristokratie oder Monarchie und dergleichen, die man intellektuell diskutieren und politisch anstreben konnte. Daher kann gesagt werden, daß die Politik im eigentlichen Sinne in den antiken Stadtrepubliken erfunden wurde. Außerhalb derselben war Politik immer Bestandteil der Theologie. Die antiken *poleis* waren jedoch keine Staaten im modernen Sinne: Neben der Tatsache, daß eine antike Demokratie doch eine religiöse Kultgemeinde¹⁴ darstellte, kann man dies vor allem an der Reichsbildung erkennen, zu denen maßgebliche Stadtrepubliken wie Athen mit dem Attisch-Delischen Seebund und schließlich Rom schritten. Diese Städte traten dabei gewissermaßen als kollektiver Fürst auf, der die unterworfenen Gebiete in abgestuften Formen der Abhängigkeit beherrschte. Die Reichsbildung war notwendiger Weise, d.h. zur Herrschaftslegitimation mit maßgeblichen religiösen Kulturen verbunden. Notwendigerweise deshalb, weil politische Herrschaft immer religiös begründet war, da dieser Legitimationsansatz die Alternative zur zweckrational begründeten Volkssouveränität der Moderne einerseits und zur bloßen Gewaltherrschaft etwa einer Eroberung andererseits darstellt, wobei letztere keine lange Lebensdauer aufweist.

Sicherlich wiesen insbesondere länger währende Reichsbildungen der Vormoderne manche Elemente auf, die einem dazu verführen könnten, von „Staaten“¹⁵ zu sprechen. Dies gilt etwa

¹² S. etwa *Gerhard Pfulb*, Staatsformenlehren in Japan im Übergang zu westlichen politischen Begriffen und Theorien. Katō Hiroyuki, 1861-1875, in: *BJOAF*, 1999, S. 269 ff.

¹³ *Gunnar Heinsohn / Otto Steiger*, Eigentum, Zins und Geld. Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaften, 3. Auflage, 2004, sowie *dieselben*, Eigentumsökonomik, 2006, erklären den Unterschied des antiken zum modernen Kapitalismus wohl zu pointiert mit der staatlich-politischen Abschaffung der Schuldknechtschaft: Die freie Lohnarbeit erhöht den Verschuldungsbedarf des Unternehmens (Lohngehalt muß vom Unternehmer ohne Hypothekarisierung der Person vorfinanziert und damit - zusätzlich - verzinst werden), womit die durch die Verzinsung gefährdete Eigentumsposition (Insolvenzgefahr) nur durch technischen Fortschritt (= Kapitalakkumulation) abgewendet werden könne; dagegen hat die Verschuldung / Verknechtung der Lohnarbeiter in der Antike den technischen Fortschritt durch die damit bewirkte Reduzierung des Insolvenzrisikos bei zunehmender Verminderung frei wirtschaftender Personen abgewürgt: Bekanntlich hat zwar *Solon*, der weise Gesetzgeber von Athen, die Hypothekarisierung der Person bei den Politen abgeschafft, was im Zusammenhang mit der „Verstaatlichung“ der schon vorher durch Privatgläubiger vorgenommenen Geldemissionen (Ausstellung von Zahlungsverprechen) durchgesetzt wurde, damit war aber nicht die kriegsrechtlich begründete Sklavenhaltung beseitigt. Immerhin findet sich bei *Aristoteles* die Vermutung eines Zusammenhangs von technischem Fortschritt und der Abschaffung des Sklaveneigentums („... wenn auf diese Weise die Weber Schiffchen selbst webten, ... dann benötigten wohl weder die Baumeister Handlanger noch die Herren Sklaven“ (Politik, 1254a)), wenngleich er nicht zu Erkenntnis kommt, daß gerade dessen Abschaffung im Rahmen von Staat und Privateigentum und den darauf hervorgehenden Instituten Geld, Zins und Kredit den technischen Fortschritt hervorrufen könnte.

¹⁴ Für Athen s. *Friedrich Warncke*, Die demokratische Staatsidee in der Verfassung von Athen, 1951, S. 60: Der Staat als Kultgemeinschaft.

¹⁵ So ist der Inder *Kautilya* (3.-2. Jahrhundert v. Chr.) mit seiner Beschreibung der *rajya* (Königsherrschaft) mit sieben konstitutiven Elementen (*angas*), nämlich Herrscher, Minister, dem bewohnten Gebiet, Hauptstadt, Staatsschatz, Armee und Verbündeten, was sich leicht auf die Dreielementenlehre entsprechend der modernen völkerrechtlichen Staatsdefinition reduzieren läßt, zu einer Definition vorgedrungen, die in Europa erst zu

für China, wo eine Bürokratie existierte, die aufgrund eines einigermaßen objektiven Prüfungssystems rekrutiert wurde. Dies stieß aber ziemlich schnell an die Grenzen, die dem Beamtenystem etwa die Eunuchenherrschaft setzte, deren Bedeutung sich daraus erklärt, daß bei der Herrschaftsausübung doch Familien- und Klansysteme maßgebend waren, so daß man Leute in hohe Positionen gelangen ließ, die selbst keine Familie gründen konnten. Die Bedeutung der Familie als Herrschaftsprinzip kann man etwa am anerkannten *ius vitae necisque* des *pater familias* nach dem römischen Recht erkennen, was selbst noch in der römischen Kaiserzeit nach XII-Tafelgesetz 4,1 eingeräumt war. Im Chinesischen Reich war die Stellung des *pater familias* demgegenüber zwar stärker beschränkt,¹⁶ was aber wiederum durch das System der Kollektivhaftung der Sippenysteme¹⁷ mehr als kompensiert wurde, so daß das Chinesische Reich bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts weitgehend nichts anderes darstellte als die - aufgrund des Beamtenystems als staatsähnlich erscheinende - Organisation einer zentralen Herrschaft über Großsippenverbände.

Aufgrund des langen menschheitsgeschichtlichen Vorlaufs konnte auch die moderne Staatsbildung offensichtlich nur über das dynastische (Familien-)Prinzip erfolgen, das sich - auch wenn dies heute kaum mehr nachzuvollziehen ist - als das durchsetzungsfähigste Prinzip herausgestellt hat, wie man daraus ersehen kann, daß auch die glorreiche Niederländische Republik nur als Monarchie ein (moderner) Staat werden konnte. Die Entwicklung Europas zur absoluten Monarchie als Voraussetzung des Staates hätte sich als eine der üblichen Entwicklungen der Menschheitsgeschichte zu einer größeren Zentralisierung der Machtausübung im Rahmen einer Reichsbildung herausstellen können, welche dann wieder in einen Feudalismus zerfallen würde, also als Wechsel von einem *hōken* zu einem *gunken*-System im Sinne der japanisch / chinesischen Begrifflichkeit zu kennzeichnen wäre. Der entscheidende Schritt, weshalb aus dieser Entwicklung zum zentralistischen Herrschaftssystem in Europa der Staat hervorgegangen ist, stellt die Erfindung der juristischen Person dar: Der Staat ist eine gedankliche Größe, der die rechtlichen Eigenschaften einer natürlichen Person zuerkannt werden, nämlich Rechtsbeziehungen eingehen und begründen zu können. Die juristische Person verfügt über Organe, wobei das Verständnis von *Friedrich dem Großen*, „erster Diener des Staates“ zu sein, schon deutlich macht, daß der Herrscher nicht mehr mit dem Staat identisch ist, sondern der Staat von diesem abstrahiert verstanden wird. Da man für das Handeln der juristischen Person „Staat“ ein spezielles Rechtssystem entwickeln sollte, nämlich das „öffentliche Recht“, konnte sich dann die Frage ergeben, ob die Herrschaftsausübung weiterhin (quasi-)zivilrechtlich etwa durch Vererbung erworben werden sollte oder ob da nicht spezielle Formen des öffentlichen Rechts, wie etwa eine Wahl maßgebend sein sollten. Die Rezeption des antiken politischen Denkens, die mit der Renaissance einsetzte, hat langfristig zu dieser Entwicklung der Staatlichkeit wesentlich beigetragen.

Die Erfindung der juristischen Person wird letztlich aufgrund der in der westeuropäischen Entwicklung angelegten Trennung von Religion und weltlicher Herrschaft verständlich, welche sich als Lösung des sog. Investiturstreits ergeben hatte. Die Kirche in Westeuropa, die anders als in Byzanz, als solche in Europa kein Bestandteil des Machtapparates war (sondern es wurden lediglich Kirchenpositionen mit staatlichen Aufgaben wie Fürstenstellung betraut), mußte sich zur Abgrenzung von weltlicher Herrschaft als *communitas mystica* konzipieren, was eine Vorform der Vorstellung einer juristischen Person darstellt. Die Verbindung der

Beginn der Neuzeit auf den Begriff „Staat“ gebracht werden sollte, s. *Canakya Kautilya*, Arthaśāstra. Das altindische Buch vom Welt- und Staatsleben, hrsg. und übersetzt von *Jakob Meyer*, Leipzig 1926.

¹⁶ S. *Karl Büniger*, Das chinesische Rechtssystem und das Prinzip der Rechtstaatlichkeit, in: *Wolfgang Schluchter*, (Hg.): Max Webers Studie über Konfuzianismus und Taoismus. Interpretation und Kritik, Frankfurt 1983, S. 134 ff., 154.

¹⁷ S. dazu *W. J. Jenner*, Chinas langer Weg in die Krise. Tyrannei der Geschichte, 1993, S. 172 f.

Staatskonzeption mit dem Königtum ergibt sich aufgrund der mittelalterlichen politischen Theologie von den zwei Körpern des Königs.¹⁸ Aus dem unsichtbaren, ewigen Körper des Königs, der das Reich bedeutet, ist nämlich die „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ „Staat“ hervorgegangen. Zu dieser Konzeption hat sicherlich die korporative Herrschaft der autonomen und teilweise souveränen Stadtrepubliken beigetragen, die schon im Mittelalter, nämlich zurückgehend auf *Bartus von Saxoferrato* (1312-1357), als *civitas sibi princeps* (Stadt, die sich selbst Fürst ist) klassifiziert worden waren.

Kennzeichnend für einen Staat ist (völker-)rechtlich nach der Drei-Elementen-Lehre, daß er eine Gebietskörperschaft darstellt, d.h. über ein genau umgrenztes Staatsgebiet verfügt, mit Bewohnern, die sich als Staatsvolk herausstellen sollten und worüber der Staat die souveräne Macht ausübt. Souveränität, ursprünglich abgeleitet von dem Fürsten, „der keinen höheren anerkennt“,¹⁹ bedeutet Kompetenz-Kompetenz als Entscheidung darüber, welche Befugnisse anderen Stellen zukommen. Da die Souveränität notwendigerweise in keinem - gewissermaßen feudalistischen - Reziprozitätsverhältnis steht, können diese Befugnisse jederzeit widerrufen werden. Dies bedeutet auch, daß der Staat an keine Rechtsvorschriften, außer an die, welche er sich selbst gibt, gebunden ist. Diese Konzeption ist Voraussetzung der Gesetzgebungstätigkeit, die nur ausgeübt werden kann, wenn der Gesetzgeber nicht an bestehende Rechtsvorschriften gebunden ist.

Diese vielleicht etwa abstrakte Beschreibung wird wohl in ihrer Bedeutung verständlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, wogegen die Staatskonzeption historisch gerichtet ist: Sie ist im Inneren gegen das gerichtet, was man als „Feudalismus“ zusammengefaßt hat, nämlich die partikulare gewissermaßen zivilrechtliche Herrschaftsausübung mit abgestuften Rechten von Freiheiten und Privilegien. Staatlichkeit bedeutet Bruch mit der Tradition, Herrschaft wesentlich auf die Familienstrukturen auszurichten: Entstanden ist dabei die Konzeption des Individuums, auf das der Staat unmittelbaren Durchgriff hat und das sich dementsprechend in einer speziellen Weise als schutzbedürftig darstellt, da den einzelnen das mit der Standschaft verbundene Wider-Stands-Recht nicht mehr schützen kann. Dies ist die Grundlage der bürgerlichen Individualrechte, die ohne die Staatskonzeption nicht denkbar sind. Vorstaatliche Rechte sind dagegen das Recht der Selbsthilfe unter Einschluß des Tötungsrechts, insbesondere das Recht und überwiegend auch die familiäre Pflicht zur Ausübung der Blutrache. Diese im wörtlichen Sinne vorstaatlichen Grundrechte mußte der Staat durch Begründung des Gewaltmonopols abschaffen. Nach außen ist die Staatskonzeption gegen die konkurrierende Reichskonzeption gerichtet, die man als Feudalismus auf internationaler Ebene beschreiben kann (wobei die Reichskonzeption die internationale Ebene eigentlich nicht kennt). Damit ist der Staat notwendigerweise partikulär wie die Reichskonzeption universell ist, d.h. Staaten gibt es nur als Plural, Imperium gibt es theoretisch nur eines. Den durch die religiös-universalistische Herrschaftskonzeption ausgelösten Religionskrieg hat der Staat dadurch überwunden, indem er die Religion durch Lösung von einer religiösen Herrschaftsbegründung „privatisiert“; dies hat die Subjektivierung des Individuums ermöglicht, die sich mit den unterschiedlichen Formen des künstlerischen Ausdrucks seit der Renaissance belegen läßt.

„Privatisiert“ wurde durch die Staatskonstruktion nicht nur die Religion, sondern es konnte durch die Sphäre des speziellen öffentlichen Rechts, die mit der „Körperschaft“ Staat verbunden ist, und unter Abgrenzung hierzu überhaupt erst die Privatwirtschaft entstehen, welche den Privatrechtsinstituten die volle ökonomische Wirksamkeit verleiht. Im

¹⁸ S. dazu grundlegend: *Ernst H. Kantorowicz*, *The King's Two Bodies: A Study in Medieval Political Theology*, 1957.

¹⁹ S. dazu *von der Heydte*, a.a.O., S. 59 ff.

„Feudalismus“ etwa gab es allenfalls tendenziell so etwas wie Eigentum. Die Überlagerung von gewissermaßen privatrechtlich ausgeübter Herrschaft mit wirtschaftlichen Privilegien hat dem Eigentum zu sehr den Charakter von bloßem Besitz, also von Herrschaftsausübung verliehen, was das Eigentum als Kreditsicherungsmittel, worin seine wesentliche wirtschaftliche Funktion besteht, nicht wirklich hervortreten lassen. *Bernd Marquardt*, der eines der besten Bücher zur Sozialverfassung des Alten Deutschen („Römischen“) Reichs (außerhalb der Städte) geschrieben²⁰ hat, spricht von „Verwandtschaftseigentum“ im Rahmen von „Genossenschaftseigentum“, das durch „Herrschaftseigentum“ überlagert wurde. Um deshalb zum wirklichen, d.h. das Wirtschaften ermöglichenden Eigentum zu gelangen, muß man politische Macht vom Güterbesitz trennen. Damit tritt in einem historisch weitgehend parallelen Prozeß, der in Westeuropa auf Anfänge im 13. Jahrhundert zurückgeht, aber theoretisch erst von *Bodin* und *Hobbes* formuliert werden sollte, einerseits Staat und andererseits (wirkliches) Privat-Eigentum²¹ hervor. Beides, Staat und wohlgerneht: Privat-Eigentum, stellen außerordentliche gedankliche Leistungen - im Sinne einer Begrifflichmachung einer zumindest ursprünglich eher ungewollten Entwicklung - dar, was erklärt, warum sie in der Menschheitsgeschichte in ausgereifter Form eher selten vorgekommen sind. Für vormoderne Reichssysteme, die häufig als „Staaten“ fehlbezeichnet werden, gilt mehr oder weniger, was für das islamische Herrschaftssystem gesagt worden ist, wonach alle Aspekte eines derartigen Systems einen nachhaltig personalen Charakter hatten und im islamischen Kulturkreis weitgehend heute noch haben: Es gibt dann keinen Staat, sondern nur einen Herrscher, keine Gerichte, sondern nur Richter; es gibt keine Stadt als rechtliche Kategorie, sondern nur als faktische Ansammlung von Nachbarschaftsverbänden auf Familien-, Klan- und Stammesbasis, denen selbstverständlich das Recht zu Ehrenmorden zusteht.

Aufgrund des Zusammenhangs von Staat und wirtschaftlich-industrieller Entwicklung, welcher allerdings anders gelagert ist als sich dies Sozialisten üblicherweise vorstellen, sollte nicht verwundern, daß genau innerhalb eines Jahrhunderts nach die gesetzliche Begründung des kapitalistischen Eigentum, des Allodium, durch den „autoritären“ Rechtsakt vom 9. Oktober 1807, der als des preußischen Königs „Edikt den erleichterten Besitz (gemeint: Eigentum!, *Anm.*) und den freien Gebrauch des Grundeigentums so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“ firmiert, Preußen-Deutschland den wirtschaftlichen Rückstand gegenüber Großbritannien von ca. 350 Jahren aufholen sollte. Was selbst *Martin van Creveld* rätselhaft erscheint, nämlich wie es zu erklären ist - was „nie eingehend untersucht“ worden sei -, daß die wissenschaftliche Revolution des 17. Jahrhunderts fast genau mit der Gründung der ersten Staaten²² zusammenfalle, kann zusammengefaßt mit der durch Gesetz und damit durch den Staat angeordneten Haftungsbeschränkung erklärt werden, die sich vor allem in den juristischen Personen des Privatrechts niederschlägt, die als Aktiengesellschaft, wie sie ursprünglich mit den Kolonialgesellschaften staatsähnlich in Erscheinung traten, nicht zufällig mit der juristischen Person „Staat“ „erfunden“ wurden. Die juristische Person als gedachte Größe, die jedoch durch Organe wie eine natürliche Person agiert, ist deshalb nur bei einem Grad an gedanklicher Abstraktion denkbar, die auch „Staat“ möglich macht und erklärt. Deshalb gibt es diese juristischen Personen nur dort, wo es auch den Staat gibt und dessen Fehlen etwa in China erklärt vor allem, warum sich dort trotz erstaunlicher technischer Erfindungen und des

²⁰ S. Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348-1806/48). Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der Lokalen Herrschaften, 1999.

²¹ Noch bei *John Locke* muß man zweifeln, ob er unter *property* wirklich das meint, was etwa in § 903 BGB als „Eigentum“ definiert ist; das zeitgenössische Englisch war noch sehr vom Lateinischen geprägt und somit meint *property* das *proprium*, das den Menschen eigentümlich zusteht, d.h. auch Freiheit, Sicherheit, aber nicht unbedingt (BGB-), „Eigentum“ insbesondere in seiner Funktion als „kapitalistisches“ Kreditsicherungsmittel.

²² S. a. a. O., S. 290 f.

Vorliegens von Rechtsverhältnissen, die schon aufgrund der weitgehenden Verkäuflichkeit von Grund und Boden, Arbeitskraft und Güter für den Handel wohl sogar günstiger waren als im europäischen Feudalismus,²³ kein Kapitalismus entwickeln konnte: Es konnte in China mangels Staatskonzeption auch nicht die Idee der Aktiengesellschaft (GmbH etc.)²⁴ entstehen.²⁵

Staat und Politik

Politisch besteht die Bedeutung der Staatskonstruktion darin, daß sie in Europa doch mehr oder weniger zwingend zur modernen Demokratie führen mußte und dabei der Nationalstaat, nämlich die Kombination von Staat und Volk und damit - zumindest in der Tendenz - Demokratie die überlegenste Organisationsform einer politischen Ordnung darstellt, die vor allem wirtschaftlich, aber auch machtpolitisch wettbewerbsfähig ist. Die Bildung des Nationalstaates ist damit zu erklären, daß die Staatskonstruktion als Gegenbegriff zur Reichskonstruktion auf dem politischen Partikularismus beruht. Wird die politische Herrschaft von der Person des Herrschers gedanklich getrennt, stellt sich automatisch die Frage nach dem Subjekt des Politischen: Wem wird „gedient“, wenn sich der König als „erster Diener des Staates“ versteht? Die Rezeption des politischen Denkens der Antike brachte im Kontext der in der Antike so nicht existierenden Staatlichkeit den Nationenbegriff hervor. Dieser war im antiken Griechenland im Verständnis einer Sprach- und Kultgemeinschaft etwa in den politischen Aufrufen von *Isokrates* durchaus angelegt, jedoch führte die politische Vereinheitlichung ab *Alexander dem Großen* unmittelbar zum Universalismus, indem das Griechische mit dem Menschheitlichen gleichgesetzt wurde, so daß es darum ging, eine umfassende Weltherrschaft mit griechischer Kultur zu schaffen. Dagegen hat sich die Rezeption dieses Denkens im Kontext der modernen Staatskonstruktion dahingehend ausgewirkt, daß durch die Nationenbildung die Legitimitätsgrundlage des Staates, die Volkssouveränität als Quelle aller Gesetze und parlamentarischer Entscheidungen mit einem konkreten Inhalt gefüllt wurde. „Überhaupt setzte die Funktionsfähigkeit des politischen Systems eine kulturelle Homogenität voraus, die im Zeichen des allgemeinen Wahlrechts, der Parteiendemokratie und des Parlamentarismus wesentlich dem Nationalismus zu verdanken war.“²⁶

Die Trennung von Religion und Politik, die der Staatskonstruktion zentral zugrunde liegt, führt notwendigerweise zu dem Verständnis der Partikularität des Politischen bei Zurückweisung universalistischer Reichsparolen wie „ein Gott, ein (Welt-)Reich, ein Kaiser.“ Den Beginn dieser europäischen Entwicklung kann man mit der Formel des 12. Jahrhunderts *rex est imperator in suo regno* ansetzen, die theoretisch noch die aus dem politischen Monotheismus abgeleitete Folgerung der Universalherrschaft (Kaisertum) akzeptiert, sie aber *in concreto* abgeschwächt und durch die Neulegitimation des germanischen partikulären

²³ S. Jenner, a. a. O., S. 121.

²⁴ So auch *Bünger*, a. a. O., S. 160 f.; es ist bezeichnend, daß das, was der Jurist *Bünger* immerhin erahnt oder eigentlich schon erkennt, der Ökonom *Mark Elvin* im selben Sammelband, S. 114 ff, der sich ausdrücklich dem Thema widmet: „Warum hat das vormoderne China keinen industriellen Kapitalismus entwickelt?“ verfehlt und deshalb die gestellt Frage nicht zu beantworten vermag (er spricht von der „Gleichgewichtsfalle auf niedrigen Niveau“); wie *Bünger* auch *Jenner*, a. a. O., S. 122 f.: „Es gab nichts, das einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ihren Vorgängern, den großen Handelskompanien des frühmodernen Europa, nahegekommen wäre, obwohl der Gesamtumfang der chinesischen Wirtschaftstätigkeit von Europa vermutlich erst im neunzehnten Jahrhundert übertroffen wurde.“

²⁵ Dies trifft auch für den islamischen Kulturkreis zu, in dem trotz starker merkantiler Mentalität kein Kapitalismus entstanden ist; das zentrale Werk von *Maxime Rodinson*, *Islam und Kapitalismus*. Mit einer Einleitung von *Bassam Tibi*, 1986, vermag dies nämlich nicht zu erklären!

²⁶ S. *Wehler*, a.a.O., S. 100.

Königtums schließlich überwunden hat. Während *Alanus Angelicus* 1230 diesen Staatenpluralismus positivistisch noch damit begründet hatte, daß der Papst die Teilung der Menschheit in *regna (divisio regnorum)*, die einem Völkerrechtsparagrafen der Digesten (1,1,5) entsprechen, approbiert habe, ging der aus der Schule des *Thomas v. Aquin* kommende, aristotelisch argumentierende *Johannes Quidort* (1255-1306) bereits 1302 davon aus, daß das Königtum (gemeint: im Gegensatz zum Kaisertum) das Gemeinwohl der natürlichen politischen Gemeinschaft am besten wahre, weil eine Weltmonarchie der natürlichen Verschiedenheit der Völker, ihrer Lebensbedingungen und ihrer Kultur nicht gerecht werden könne. Deshalb müsse es mehrere Reiche (d.h. dann: Staaten) geben, während die Universalität strikt spirituell zu verstehen sei. Spätestens seit dem 15. Jahrhundert sind an Universitäten und auf kirchlichen Konzilen die *nationes* als legitime politische Einheiten anerkannt, die den jeweiligen Fürsten mit der Sprachgemeinschaft zur Wahrung des *bonum commune* der *patria communis* verbinden.

Als Nation kann eine politische Einheit definiert werden, in der das zur effektiven Entscheidung führende Mehrheitsprinzip bei der politischen Entscheidungsfindung als legitim angesehen wird, weil die überstimmte Minderheit aufgrund der kulturellen Homogenität, insbesondere einer Sprachgemeinschaft²⁷ sich als Teil dieses Ganzen versteht und sich daher friedlich im Rahmen des offen als legitim ausgetragenen Links-Rechts-Antagonismus²⁸ mit der ohnehin aufgrund der Wahlperioden als reversibel angesehenen Mehrheitsentscheidung abfinden kann. Wie EU-Europa zeigt, ist man doch noch etwas entfernt davon, *one man one vote* vorbehaltlos zu akzeptieren, was zu einer aus dem „Europaparlament“ hervorgehenden Euro-Regierung führen würde. Schon gar nicht ist daran zu denken, daß etwa der Staat Israel, der in Augen bundesdeutscher Politiker und Ideologen als einziger ein nationalstaatliches Existenzrecht zu haben scheint, den Palästinensern in Syrien und Jordanien die angeblich so friedentiftende doppelte Staatsangehörigkeit verleiht, wie es wohl geboten wäre, wenn man den Parolen von Euro-Politikern folgen wollte.

Begründung der (National-)Staatsgegnerschaft

Warum wollen denn maßgebliche €-Politiker, „*koste es, was es wolle*“ (*Merkel*), den demokratischen Nationalstaat abschaffen? Das wesentliche allgemeine Begründungselement - sieht man von rassistischen Ansätzen ab, wonach es unter dem Vorwand EU, NATO und UNO eigentlich nur gelte, aufgrund der speziellen, wohl biologisch begründeten Faschismusanfälligkeit der Deutschen, den deutschen Nationalstaat abzuschaffen - scheint die Kriegsgefahr zu sein. In der Tat konnte der souveräne Staat nur entstehen, weil ihm konsequenter Weise das freie Recht zur Kriegsführung (*ius ad bellum*) als Kern der Souveränitätskonzeption zuerkannt wurde. Und letztlich ist der Staat entstanden, weil er einhergehend mit der „militärischen Revolution“²⁹ am wirksamsten Krieg führen³⁰ konnte, was es kleinen europäischen Staaten wie Portugal oder Holland zeitweilig ermöglicht hat, riesige Teile Asiens zu beherrschen.

²⁷ Sprache kann dabei nicht auf ein reines Kommunikationsinstrument reduziert werden; vielmehr vermitteln alle Sprachen unterschiedliche Verständnisweisen, die sich nicht ohne weiteres in eine andere Sprache übersetzen lassen.

²⁸ S. dazu *Josef Schießlburner*, *Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte*, 2008.

http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2/276-1809985-3419456?s=books&ie=UTF8&qid=1379091469&sr=1-2&keywords=sch%C3%BC%C3%9Flburner

²⁹ S. dazu *Geoffrey Parker*, *Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500-1800*, Frankfurt 1990

³⁰ S. dazu vor allem die Ausführungen bei *Hoffman*, a.a.O.

Im Zeitraffer kann man den Zusammenhang von Staat, wirtschaftlichen Fortschritt und Krieg an der neuzeitlichen Entwicklung Japans erkennen, das Land, das den europäischen Nationalstaat mit seiner industriellen Entwicklung erfolgreich übernommen hat, erfolgreicher übrigens als die Staaten Lateinamerikas, welche man im weitesten Sinne als europäisch einstufen kann: Die Japaner fühlten sich Mitte des 19. Jahrhunderts berechtigter Weise von der überlegenen Militärmacht vor allem des amerikanischen Imperialismus bedroht. Daher stellte sich die zentrale Frage: Wie bekommt man eine schlagkräftige Armee? Antwort: Man braucht eine industrielle Gesellschaft. Und wie bekommt man diese Industriegesellschaft? Antwort: Aufgrund eines entsprechenden Rechts- und Verfassungssystems, das man als „Staat“ beschreiben kann und das für Japan adäquat in der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat von 1850 beschrieben schien.

Sieht man von Bewältigungsparolen ab, die etwa darauf zurückführen, daß *Hitler* - wirklich ein Anhänger des Nationalstaats? - mit dem Staat, der damit angeblich „widerlegt“ ist, den mörderischsten Krieg geführt habe und kommt man zu den diskutablen Kritikpunkten, dann kann man in der Tat die Frage stellen: Wenn denn der Staat aufgrund der mit ihm verbundenen Abschaffung des Selbsthilferechts so was etwa Gutes ist, warum soll man ihn nicht zur *civitas maxima* machen, d.h. zur alle Menschen umfassenden politischen Gemeinschaft, womit dann auch der Krieg zwischen Staaten als letzter Ausdruck des Selbsthilferechts abgeschafft wäre? Außerdem ist der Krieg durch die absolute Waffe der Atombombe, bei deren Einsatz auch der Sieger keinen wirklichen Vorteil hätte, letztlich faktisch abgeschafft, womit die eigentliche geschichtliche Rechtsfertigung auch des Staates hinfällig würde (so *van Creveld*). Die technisch-wissenschaftliche Entwicklung wird als mittlerweile derart internationalisiert angesehen, daß man den wirtschaftlich-technischen Fortschritt, mag er auch mit der Entstehung des Staates einmal verbunden gewesen sein, von den Staaten abstrahieren kann. Diesen Fortschritt wird es aufgrund der Internationalisierung des Wissens, etwa durch das Internet auch ohne Nationalstaaten geben. Wirtschaftlich würden sich ohnehin größere Einheiten als erfolgversprechend darstellen.

Als weiteres Argument gegen den (National-)Staat werden zunehmend die Menschenrechte angeführt. Diese würden besagen, daß alle Menschen gleich sind und diese Gleichheit sei nicht zu verwirklichen, wenn es unterschiedliche Staaten gibt, die einem unter Umständen das Menschenrecht auf Einreise, Aufenthalt und Sozialstaatlichkeit verweigern. So wie es Bürgerrechte nur in einem Staat geben könne, könne es dann Menschenrechte real nur in einem Menschheitsstaat geben. Auch die bislang mit dem Nationalstaat verbundenen Werte wie Demokratie müsse man dann internationalisieren, indem sich Wanderer wahlrechtliche betätigen dürfen, bevor sie wieder weiterwandern (oder auch nicht).

Widerlegung der Nationalstaatsgegner

Der grundlegende Widerspruch der Nationalstaatsgegner ist wohl, daß sie zwar Angst vor einem totalitären, Krieg führenden Nationalstaat haben, aber wie selbstverständlich davon ausgehen, daß dann ein Weltstaat nicht totalitär sein würde. Dabei spricht die theoretische Vermutung genau für das Umgekehrte: Was die Staatskonstruktion zugegebener Maßen problematisch macht ist die Tatsache, daß der Staat in seinem zentralen Bereich, der Herstellung von Sicherheit und Rechtsgleichheit notwendigerweise ein Monopolist ist. Dieses „Monopol der physischen Gewaltanwendung“ (*Max Weber*) kann natürlich mißbraucht werden. Dagegen können sich Betroffene bei einer Vielzahl an Staaten letztlich wehren durch Emigration und eine politische Gruppe durch Sezession. Bei dieser Betrachtungsweise ergibt sich, daß gerade der Universalstaat *per se* totalitär wäre; es gäbe bei ihm notwendigerweise

kein Sezessionsrecht - sonst wäre er kein Weltstaat mehr - und es wäre auch die „Abstimmung mit den Füßen“ als letzte Möglichkeit einer Freiheitsgarantie abgeschafft, weil man nicht mehr auswandern und fliehen könnte; denn schließlich gibt es dann kein außerhalb des Herrschaftsgebietes stehendes Fluchtgebiet mehr. Gerade der Staatenpluralismus garantiert dann, daß nicht alle Staaten gleichzeitig totalitär werden, sondern diese Erscheinung gebietlich beschränkt bleibt, so daß die Möglichkeit besteht, den Totalitarismus unter Umständen durch Krieg der guten gegen die bösen Staaten zu beseitigen: *Hitler* ist bekanntlich von Nationalstaaten (wenngleich von solchen mit Imperialanhang) besiegt worden!

Kennzeichnend für einen „sanften Totalitarismus“ ist sicherlich, daß das Monopol der Staatsgewalt dazu mißbraucht wird, die wirtschaftlichen Ressourcen der Bürger durch Staatsverschuldung, massive Steuern und vergleichbare Maßnahmen zu sozialisieren. Diese letztlich staatssozialistische Tendenz wohnt einem (Macht-)Monopol unvermeidbar inne. Gerade deshalb ist aber das Gegenprinzip, nämlich der Wettbewerb nur noch über einen Staatenpluralismus zu retten: Geht man davon aus, daß diejenigen Staaten erfolgreicher sind, welche mehr auf eine Privatwirtschaft ausgerichtet sind und daher letztlich auch die Waffensysteme finanzieren können, dann wird sich das Privatwirtschaftsprinzip nur behaupten, wenn es auch - durchaus mit der Option Krieg als Vollstreckungsinstrument - einen machtpolitischen Staatenwettbewerb gibt. Schafft man den Staatenwettbewerb, etwa durch eine Sozialisierung von Währungen ab, wird deshalb aufgrund der Monopolwirkung des (Quasi-)Staates auch das Privatwirtschaftsprinzip langfristig abgeschafft und zwischendurch erheblich unterminiert werden. Die Privatrechtsinstitute dürften in einem wirklichen Weltstaat in ihrer Wirkungsweise relativ schnell marginalisiert werden, womit auch die wirtschaftliche Stagnation der Menschheit unvermeidbar werden würde. Beleg dafür ist auch die Tatsache, daß entgegen eurokratischer Annahmen gerade kleine Staaten, die nach den Prämissen der Europapolitik arm sein müßten, wie Liechtenstein, Schweiz, Hongkong oder Singapur wirtschaftlich erfolgreich sind, während etwa die „größte Demokratie der Welt“, nämlich Indien, trotz durchaus positiver Entwicklungen in der jüngsten Vergangenheit aus der säkularen Stagnation nicht wirklich herauskommt. Diesbezüglich soll nur die Behauptung in den Raum gestellt sein (die in dieser Serie noch eingehender behandelt werden wird), daß der indische Subkontinent relativ schnell zumindest ein mediterranes Niveau der Wirtschaftsentwicklung erreichen könnte, wenn es dort in etwa soviel unabhängige Staaten gäbe, wie es noch in Europa gibt!

Am wenigsten erschließt dann noch, wieso die Weltstaatidee oder deren Ersatzvorstellungen wie „Gewaltmonopol der UNO“ oder „Europa“, für „Demokratie“ stehen sollen: Geht man davon aus, daß sich ein Parlament um effektiv zu sein, nicht über 1000 Mitglieder erhöhen läßt, dann kann man sich leicht vorstellen, wie sich das Verhältnis von Wähler und Mandatar in einem Weltparlament darstellen würde. Bei einem Listenwahlrecht könnten dann die US-Amerikaner an der weltweiten 5%-Klausel scheitern und eine chinesisch-indische Regierungsbildung, die sehr sozialstaatlich ausgerichtet wäre, könnte dann weltweite soziale Gerechtigkeit verwirklichen. Allein diese Aussicht zeigt, daß ein Weltstaat illusorisch ist und dementsprechend sich derartige Bestrebungen nur zugunsten von Imperialmächten oder Hegemonialstaaten auswirken werden.

Hinsichtlich der Ersatzweltstaaten wie „Europa“ kann schon jetzt gesagt werden, daß sich zumindest das „eherne Gesetz der Oligarchie“ (*Michels*) umso stärker durchsetzt, je mehr die demokratischen Nationalstaaten internationalisiert werden. Dies bedeutet, daß die Wählerwünsche immer irrelevanter werden, weil ja alles von „Europa“ und der „UNO“ gesteuert und „*koste es, was es wolle*“, die „Menschheit“ maßgebend wird. Hierbei ergibt sich

ein Problem, auf das *Tocqueville* in seinem zentralen Werk über „Die Demokratie in Amerika“³¹ hingewiesen hat, nämlich die „Aristokratie der Industrie“. Damit dürfte gemeint sein: Die juristischen Personen des Privatrechts sind mit der juristischen Person „Staat“ aufgrund einer verbundenen gedanklichen Leistung in die Welt gesetzt worden. Wird der Staat und damit die ihn tragende Demokratie durch Internationalisierung irrelevant, dann stehen weltweit agierende juristische Personen des Privatrechts bereit, Funktionen der Staatlichkeit zu übernehmen, die aber nicht nach *one man one vote* organisiert sind, sondern nach gewichteten Stimmrechten, was ja im 19. Jahrhundert auch auf der Staatsebene üblich gewesen war und zwar aufgrund ähnlicher und durchaus plausibler Erwägungen: Das Stimmengewicht nach Kapitaleinsatz bzw. Steuerleistung garantiert die wirtschaftliche Rationalität des Handelns der Akteure: Die immense Staatsverschuldung in den fortgeschrittenen Demokratien könnte als Beleg für diese Annahme angeführt werden.

Was dann für ein demokratisches anstelle eines gewichteten Stimmrechts spricht, ist die Erscheinung des Krieges, wo gerade weniger Vermögende besonders betroffen sind. Krieg war ein zentrales Argumentationselement bei Begründung der antiken Demokratie gegenüber Aristokratie und Oligarchie und dies erklärt den Durchbruch des demokratischen Wahlrechts aufgrund der Erfahrungen des 1. Weltkriegs. Entfällt Krieg als zentrales Argument, sei es weil er wegen der Atomwaffen funktionslos sei oder weil er im Interesse des Friedens abgeschafft werden müsse, dann könnte dies in der Tat Demokratie und damit letztlich den Staat irrelevant machen. Der sich wahrscheinlich schleichend vollziehende Übergang auf privatrechtlich organisierte Machtgruppen würde dann aber auch nicht zu einem Weltstaat führen, sondern zu einer weltweiten Feudalisierung, die aufgrund der mafiösen Vermischung von wirtschaftlicher und politischer Funktion jedoch ebenfalls die Voraussetzung einer langfristigen Wirtschaftsentwicklung unterminieren würde.

Können bei diesen Entwicklungen Demokratie und Menschenrechte überleben, d.h. können sie so sehr vom Nationalstaat „abstrahiert“ werden, wie dies eurokratische Gegner der Nationalstaatskonzeption annehmen, so daß sie auch im postnationalen Zeitalter überleben würden? Diese Frage soll bejaht werden, allerdings mit folgender Modifikation, wofür das Schicksal der „Redefreiheit“, nämlich die *Parrhesia*, zentraler Bestandteil der antiken Demokratie, Beleg sein soll: Was ist daraus in der despotischen Spätantike geworden? In frühbyzantinischer Zeit hat man darunter des Gerechten freimütigen Umgang mit Gott im Gebet verstanden. „Am Ende bleibt auch hier ebenso wie für „Isegorie“ (ein anderer Begriff für die „Meinungsfreiheit, *Anm.*) festzuhalten, daß „parrhesia“ in der byzantinischen Kultur lexographisch erfaßt und bald bloß noch historisch von Interesse ist.“³² Bereits in der „weltoffen“ ausgerichteten Werterechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts findet ja eine tendenzielle Umwertung von Menschenrechten, wie der Meinungsfreiheit, in Bekenntniswerte statt, die in Verfolgungswerte übergehen: Man ist dann staatlich gehalten, an derartige Werte zu glauben, weil man sonst zum „Verfassungsfeind“ wird, dem keine „Willkommenskultur“ zuteil wird (anders als den importierten arabischen Clans, die unmittelbar vorstaatliche Machtverhältnisse des Selbsthilferechts unter Einschluß der Blutrache erzeugen).

Mit der quasi-religiösen Aufwertung von Menschenrechten und auch von Demokratie, wie dies weltstaatsadäquat notwendig wird, ist aber nicht unbedingt die Erhöhung der juristischen Geltung der Menschenrechte verbunden. Die juristische Relevanz von Menschenrechten

³¹ S. in der Reclam-Ausgabe von 1985, S. 258 ff.

³² S. dazu den Beitrag von *Reinhold Hülsewiesche*, Redefreiheit, in: *Archiv für Begriffsgeschichte*, 2002, S. 103 ff., S. 114.

besteht in ihrer Funktion als negative Staatskompetenzen. Die Staatsinteressen, die dabei zu Eingriffen in Menschenrechte führen, werden in einem Weltstaat andere sein als in einem Nationalstaat, in dem aufgrund der größeren Wirksamkeit des Demokratieprinzips bei nationaler kultureller Homogenität, diese Eingriffe entweder eher als notwendig akzeptiert werden oder von vornherein von geringerer Eingriffsintensität sein werden als bei der Wahrnehmung weltstaatlicher Sozialinteressen.

Abstrahiert man die Menschenrechte von der Funktion von negativen Staatskompetenzen dann gerinnen diese Rechte ohnehin schnell zu weltanschaulichen Kampf- und Kriegsparolen, wofür sie auch kommunistischen Regimen akzeptabel waren. Der Schritt von der Menschenrechtserklärung zum *terreur* in der Französischen Revolution sollte dabei eine Warnung sein! Diese Art der Entwicklung wird sich unter weltstaatlichen Umständen bei weitem eher ergeben als auf nationalstaatlicher Basis und zwar schon deshalb, weil der Weltstaat ohnehin einen größeren Bedarf an religiöser Herrschaftsbegründung haben wird: Worauf soll er sich denn sonst stützen, wenn der weltliche *demos* als Bezugspunkt fehlt? In der weltstaatlichen Despotie, die dann nur mehr an Demokratie und Menschenrechte glaubt, diese „Werte“ aber nicht mehr juristisch umsetzen will und kann, mag man dann - vergleichbar der „Demokratie“ in den hellenistisch und römisch beherrschten Griechenstädten - den Grundrechten sogar Altäre setzen, sie werden damit aber juristisch nicht wirksamer. Diese Perspektive könnte deutlich machen, daß man die Geltung von Grundrechten und Demokratie doch nicht so ohne weiteres vom demokratischen (National-) Staat „abstrahieren“ kann.

Ausblick

Wie stellt sich die weitere Entwicklung dar? Man sollte davon ausgehen, daß Demokratie und Menschenrechte in der Tat universalisierbar sind und zwar in dem Sinne, daß überall Nationalstaaten errichtet werden. Die Tatsache, daß das Nationalstaatskonzept nicht überall verwirklicht ist, sondern in der Regel wirtschaftlich relativ rückständige Vielvölkerstaaten wie insbesondere in Afrika existieren, ist kein Argument gegen den Nationalstaat, sondern eher dafür, sich dafür auszusprechen, daß er durchgesetzt werden kann, wenn entsprechende Völkerschaften dies so wollen. Dazu werden in einigen Weltgegenden, wie insbesondere in Afrika, sicherlich massive Grenzänderungen und Sezessionen erforderlich sein. Diese verweigert die „internationale Gemeinschaft“ in der Regel, indem sie versucht, Menschen den Grenzen anzupassen, statt Grenzen den Menschen. Sezessionsbestrebungen, die sich gerade auch in einem Einheitseuropa etwa bei den Schotten, Flamen und Katalanen oder Basken zeigen, können dabei nicht als Argument angeführt werden, daß die Epoche der Staatlichkeit zu Ende wäre, sondern diese Sezessionsabsichten unterstreichen gerade das Bedürfnis nach (wirklicher) Nationalstaatlichkeit. Genau dies ist die Alternative zu den aufgezeigten Entwicklungen. Europapolitisch bedeutet dies, die Europäische Union mit ihrem Währungssozialismus als Auftakt weiterer Sozialisierungsmaßnahmen aufzulösen und durch so etwas wie eine Europäische Freihandelszone (EFTA) zu ersetzen.

Letztlich müßte aber auch die UNO überwunden werden: Kern des Angriffs auf die Nationalstaatlichkeit und damit letztlich, zumindest langfristig auf die (nationalstaatliche) Demokratie, dürfte nämlich von der Konstruktion des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, vor allem durch die Position von Ständigen Mitgliedern mit Vetomacht ausgehen. Damit ist das Prinzip der Souveränität und der souveränen Gleichheit der Staaten, das an sich entsprechend der neuzeitlichen Staatstradition zu den Grundprinzipien der UN-Charter gehört, von vornherein unterminiert, weil es danach Staaten gibt, nämlich die Siegermächte des 2. Weltkrieges und maßgeblichen Imperialmächte, für die effektiv das zu einem Gewaltverbot ausgeweitete Kriegsverbot nicht gilt, da sie ja bei Verletzung dieses Verbots im UN-

Sicherheitsrat gegen ihre Verurteilung von ihrem Vetorecht Gebrauch machen werden. Damit wird die UNO zur Grundlage einer amerikanischen, später vielleicht einmal einer chinesischen Reichsbildung. Diese auf einseitige Waffentechnik, Kommunikationsmittel und Geheimdienst beruhende Reichsbildung wird durch Zerstörung gegnerischer staatlicher Strukturen, ja Anschlägen ohne Gerichtsverfahren durchgesetzt oder aber durch eine einseitig wirkende internationale Strafgerichtsbarkeit. „Menschenrechte“ werden dabei zu Normen eines internationalen Feindstrafrechts, welches an kommunistische Grundrechtsinterpretation erinnert, wie sie in derzeit in der Bundesrepublik Deutschland in Form von diskriminierenden Antidiskriminierungsgesetzen nachahmt wird.

Diese Art von Reichsbildung wie sie derzeit von den USA durchgesetzt³³ wird, führt notwendigerweise das Ende der Demokratie in den abhängigen Gebieten herbei, wo sie dann bestenfalls als eine Art kommunalrechtsähnlicher Selbstverwaltung überleben kann, die zwar demokratische Formen imitiert, aber mangels Souveränität und damit Volkssouveränität keine Demokratie mehr sein kann. Da sich ein Imperium im Unterscheid zu einem Nationalstaat bei Negierung des Neutralitätsprinzips zu Interventionen auch mit militärischen Mitteln verpflichtet sieht, wird diese Selbstverwaltung der abhängigen Gebiete immer mehr beschränkt werden, wobei „demokratische Werte“ als Bestandteil einer imperialen Zivilreligion die Interventionen zur Relativierung des Demokratieprinzips rechtfertigen werden. Die Kosten der wertedemokratischen militärischen und geheimdienstlichen Werteinterventionen, welche dann die abhängigen Gebiete zu finanzieren haben, erweitern die Staatswirtschaft und führen zur Unterminierung der Privatrechtsinstitute, was zu einer wirtschaftlichen Verarmung überführt. Ob die Demokratie dann wenigstens im Imperialstaat selbst überleben kann, erscheint eher unwahrscheinlich: Die Langfristigkeit der Herrschaftsplanung bei einem Imperium verträgt sich nicht mit der Kurzfristigkeit demokratischer Wahlperioden: Entweder wird dann die Imperiums-idee aufgegeben oder der demokratische Prozeß wird, wenn nicht abgeschafft, dann - etwa von der „Aristokratie der Industrie“ - entscheidend überlagert. Auch der Übergang zur Söldnerarmee in Form einer Einwanderer-Armee, was dadurch bedingt ist, daß die Wähler zur Vermeidung von falschen Wahlausgängen die menschlichen Kosten der Imperialpolitik nicht spüren sollen, wird sich noch als mit einer Demokratie nicht vereinbare Entwicklung herausstellen.

Damit stellt sich die Alternative:

Demokratie mit Nationalstaat oder Abschaffung der Demokratie durch Weltstaatsbestrebungen wie „Europa“.

³³ S. dazu *Herfried Mückler*, Imperien. Die Logik der Weltherrschaft - vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten, Berlin 2013.